

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2011

Von Präsident Sean Van Raepenbusch

1. Im Jahr 2011 wurden drei Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ersetzt. Dies war die erste wesentliche Änderung in der Besetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit seiner Errichtung¹.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst zeigen im Jahr 2011 erneut einen erheblichen Anstieg der Zahl neu eingegangener Rechtssachen (159) gegenüber dem Vorjahr (139), das bereits durch einen deutlichen Zuwachs an Klagen gekennzeichnet war (111 im Jahr 2008 und 113 im Jahr 2009).

Die Zahl der erledigten Rechtssachen (166) ist sehr viel höher als im Vorjahr (129) und stellt das beste quantitative Ergebnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit seiner Errichtung dar².

Daher ist die Zahl der anhängigen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (178 am 31. Dezember 2011 gegenüber 185 am 31. Dezember 2010). Zugleich hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer aufgrund des Anstiegs der Zahl der erledigten Rechtssachen, insbesondere der durch Beschluss erledigten (90 im Jahr 2011 gegenüber 40 im Jahr 2010), deutlich verkürzt (14,2 Monate im Jahr 2011 gegenüber 18,1 Monaten im Jahr 2010)³.

Im Jahr 2011 wurden 44 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst mit Rechtsmitteln beim Gericht der Europäischen Union angefochten. Im selben Zeitraum wurden 23 gegen seine Entscheidungen eingelegte Rechtsmittel zurückgewiesen und sieben seiner Entscheidungen ganz oder teilweise aufgehoben, wobei vier Rechtssachen, in denen die Entscheidung aufgehoben wurde, an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen wurden.

Acht Rechtssachen wurden durch gütliche Beilegung erledigt, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (12) und eine Rückkehr auf das Niveau der Jahre 2007 und 2008 (7) darstellt.

3. Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt. Da keine wichtigen Entwicklungen beim vorläufigen Rechtsschutz⁴ und bei der Prozesskostenhilfe mitzuteilen sind, fehlen die diesen Bereichen gewidmeten Rubriken im diesjährigen Bericht.

¹ Im Jahr 2009 war ein Richter nach seiner Ernennung an das Gericht erster Instanz ersetzt worden.

² Im Anschluss an das Urteil vom 24. November 2010, *Kommission/Rat*, C-40/10, konnte das Gericht durch Beschluss 15 Rechtssachen erledigen, in denen nach Erlass der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 Klagen gegen Gehaltsabrechnungen erhoben worden waren.

³ Die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet.

⁴ In diesem Jahr hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst vier Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen. Drei davon ergingen als Streichungs- oder Erledigungsbeschlüsse.

I. Verfahrensfragen

Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Im Urteil vom 20. Januar 2011, *Strack/Kommission* (F-121/07, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass es für die Entscheidung über eine Aufhebungsklage, die auf der Grundlage von Art. 236 EG gegen die Weigerung eines Unionsorgans erhoben wurde, einem von einem Beamten gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001⁵ gestellten Antrag auf Zugang zu Dokumenten stattzugeben, zuständig ist, wenn dieser Antrag auf das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Beamten und dem fraglichen Organ zurückgeht.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Fristen

Da die für die EIB geltenden Regelungen keine nähere Bestimmungen zu den Verfahrensfristen enthalten, die ihren Beschäftigten entgegengehalten werden können, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in mehreren Entscheidungen die im Statut vorgesehenen Fristen entsprechend angewandt (Urteile vom 28. Juni 2011, *De Nicola/EIB*, F-49/10, und vom 28. September 2011, *De Nicola/EIB*, F-13/10; Beschluss vom 4. Februar 2011, *Arango Jaramillo u. a./EIB*, F-34/10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten).

2. Einhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens

Im Urteil vom 12. Mai 2011, *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission* (F-50/09, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Zulässigkeit von Schadensersatzanträgen, die auf verschiedene Schäden gestützt sind, für jeden dieser Schäden geprüft werden muss. Die Zulässigkeit von Anträgen, die sich auf einen Schaden beziehen, setzt daher voraus, dass dieser Schaden in dem bei der Verwaltung gestellten Schadensersatzantrag geltend gemacht wurde und dass gegen die Zurückweisung dieses Antrags Beschwerde eingelegt wurde.

3. Komplexer Vorgang, der seinen Ursprung in einem Vertrag hat

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) hatte Be diensteten einen unbefristeten Vertrag angeboten, der eine Auflösungsklausel enthielt, die Anwendung finden sollte, wenn die Betroffenen nicht in eine nach Abschluss eines allgemeinen Auswahlverfahrens aufgestellte Reserveliste aufgenommen würden. Im Urteil vom 15. September 2011, *Bennett u. a./HABM* (F-102/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass dieses Vorgehen einem komplexen Vorgang gleicht, der einige eng zusammenhängende Entscheidungen umfasst – von der Aufnahme einer Auflösungsklausel in die Verträge bis zum Erlass von Kündigungsentscheidungen nach der Aufstellung einer Reserveliste. Daher durfte die Rechtswidrigkeit der streitigen Klausel zur Stützung der Anträge auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Verträge im Rahmen dieses Vorgangs aufgelöst wurden, im Wege einer Einrede geltend gemacht werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Gerichtliches Verfahren

1. Vertrauliche Dokumente

In seinem bereits erwähnten Urteil *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Regel aufgestellt, dass nur zwingende Erwägungen, insbesondere solche, die auf den Schutz der Grundrechte abstellen, es rechtfertigen können, ein als Verschlusssache eingestuftes Dokument ausnahmsweise ohne Zustimmung der Verwaltung zu den Akten zu nehmen und allen Parteien zugänglich zu machen. In Ermangelung derartiger Umstände und angesichts des Art. 44 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung ließ das Gericht für den öffentlichen Dienst die Verwaltung eine nicht vertrauliche Zusammenfassung eines solchen Dokuments erstellen. Da es jedoch feststellte, dass diese Zusammenfassung dem Kläger keine Möglichkeit gab, sein Recht auf effektiven Rechtsschutz geltend zu machen, und dass auch nicht die Möglichkeit bestand, die Einsichtnahme in das genannte Dokument nur dem Anwalt des Klägers in den Räumen der Kanzlei des Gerichts zu gestatten, wies das Gericht für den öffentlichen Dienst von der oben genannten Bestimmung ab und stützte sich auf die relevanten Auszüge aus dem betreffenden Schriftstück, um in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, auch wenn dieses Schriftstück dem Betroffenen nicht übermittelt worden war.

2. Streithilfe

In zwei Beschlüssen vom 19. Juli 2011, *Bömcke/EIB* (F-105/10 und F-127/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Personalvertretung der EIB den Personalvertretungen der dem Statut unterliegenden Organe gleichgestellt und darauf hingewiesen, dass diese Personalvertretungen den Charakter interner Einrichtungen ihres Organs haben und somit nicht prozessfähig sind. Daher hat es einen Antrag der Personalvertretung der EIB auf Zulassung als Streithelferin als unzulässig zurückgewiesen.

Aus der Rechtsprechung, wonach jeder Bedienstete in einem Rechtsstreit über die Wahl der Mitglieder der Personalvertretung aufgrund seiner Eigenschaft als Wähler ein hinreichendes Interesse an der Einreichung einer Klage hat, die darauf gerichtet ist, dass die Personalvertreter aufgrund eines Wahlsystems gewählt werden, das mit den Bestimmungen des Statuts in Einklang steht, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Beschluss *Bömcke/EIB* (F-105/10) den Schluss gezogen, dass die Mitglieder des Personals aufgrund ihrer Eigenschaft als Wähler auch ein unmittelbares und gegenwärtiges Interesse am Ausgang eines Rechtsstreits haben, der die Amtsenthebung eines bereits gewählten Personalvertreters betrifft. Daher wurde ihr Antrag auf Zulassung als Streithelfer für zulässig erklärt.

3. Kosten

Hat ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Europäischen Union einen Rechtsanwalt beauftragt, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein an diesen gezahltes Honorar „erstattungsfähige Kosten“ im Sinne des Art. 91 Buchst. b der Verfahrensordnung darstellt.

Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Beschluss vom 27. September 2011, *De Nicola/EIB* (F-55/08 DEP), festgestellt, dass es den Rechten, die ihrem Wesen nach mit der Ausübung der Verteidigungsrechte verbunden sind, zuwiderläuft, ein solches Honorar mit der Begründung, die Verwaltung sei nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen zu lassen, systematisch nicht als notwendige und somit erstattungsfähige Kosten anzusehen. Gleichwohl müssen alle Bediensteten der Union unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zu den Gerichten haben,

und der Grad der Wirksamkeit ihres Rechts zur Klageerhebung darf nicht von Haushalts- oder Organisationsentscheidungen ihres Dienstherrn abhängen. Auch muss das Organ, das die Erstattung des seinem Rechtsanwalt gezahlten Honorars begehrt, anhand sachlich gerechtfertigter Gründe nachweisen, dass es sich bei diesem Honorar um „notwendige Aufwendungen“ für das Verfahren gehandelt hat. Es kann insbesondere vorübergehende Gründe dartun, die u. a. mit einer momentanen Arbeitsüberlastung oder unvorgesehenen Abwesenheiten der Mitarbeiter seines juristischen Dienstes zusammenhängen, oder darlegen, dass es angesichts eines Klägers, der Klagen von erheblichem Umfang und/oder in erheblicher Zahl erhoben hat, ohne die Beauftragung eines Rechtsanwalts gezwungen gewesen wäre, die Mittel seiner Dienststellen in einem unverhältnismäßigen Umfang für die Bearbeitung dieser Klagen aufzuwenden.

Schließlich ist die Gesamtzahl der Arbeitsstunden, die als objektiv notwendig angesehen werden können, grundsätzlich mit einem Drittel der Stunden zu veranschlagen, die der Rechtsanwalt benötigt hätte, wenn er sich nicht auf die Vorarbeit des juristischen Dienstes des Organs hätte stützen können.

4. Wiederaufnahme

Erstmals hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Jahr über Anträge auf Wiederaufnahme entschieden, die auf der Grundlage von Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 119 der Verfahrensordnung eingereicht worden waren.

In einer der betreffenden Rechtssachen war das mit dem Wiederaufnahmeantrag angefochtene Urteil auf ein Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union hin teilweise aufgehoben worden. Der Kläger beantragte jedoch die Wiederaufnahme bezüglich des gesamten Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Dieses hat entschieden, dass die Wiederaufnahmeanträge unzulässig sind, soweit sie den Teil des Urteils betreffen, hinsichtlich dessen das Urteil des Rechtsmittelgerichts an die Stelle des erstinstanzlichen Urteils getreten ist. Da zudem die Partei, die die Wiederaufnahme beantragt hat, nicht das Rechtsmittelurteil angefochten hat, war die Rechtssache nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs an das Gericht der Europäischen Union zu verweisen (Urteil vom 15. Juni 2011, *de Brito Sequeira Carvalho/Kommission*, F-17/05 REV).

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in mehreren Urteilen vom 20. September 2011 (*De Buggenoms u. a./Kommission*, F-45/06 REV, *Fouwels u. a./Kommission*, F-8/05 REV und F-10/05 REV, und *Saintraint/Kommission*, F-103/06 REV) festgestellt, dass mit einem Beschluss, eine Rechtssache gemäß Art. 74 der Verfahrensordnung im Register zu streichen, lediglich zur Kenntnis genommen wird, dass der Kläger die Klage zurücknehmen will und der Beklagte sich nicht geäußert hat, so dass mangels Stellungnahme des Unionsrichters zu den in der Rechtssache aufgeworfenen Fragen keine Entscheidung vorliegt, die Gegenstand einer Wiederaufnahme im Sinne des Art. 119 der Verfahrensordnung sein könnte.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, grundsätzlich keine Vollmacht für die Vornahme einzelner Handlungen vorzulegen braucht, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem festgestellt, dass es nicht im Wege einer Wiederaufnahme entscheiden kann, dass eine Rücknahme gegenüber einigen Klägern deswegen unwirksam ist, weil ihr Vertreter ohne ihre Zustimmung gehandelt hat.

II. Materiell-rechtliche Fragen

Allgemeine Grundsätze

1. Möglichkeit, sich auf Richtlinien zu berufen

Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist dem durch eine frühere Rechtsprechung vorgezeichneten Weg gefolgt, wonach den Organen Richtlinien, die diese gegenüber den Mitgliedstaaten erlassen, in gewissem Maß entgegengehalten werden können, und hat in seinem Urteil vom 15. März 2011, *Strack/Kommission* (F-120/07, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), festgestellt, dass die Richtlinie 2003/88⁶ Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung enthält, so dass es der Kommission gemäß Art. 1e Abs. 2 des Statuts obliegt, für die Einhaltung dieser Mindestvorschriften bei der Anwendung und Auslegung der Statutsbestimmungen insbesondere über den Jahresurlaub zu sorgen.

2. Verteidigungsrechte

Da es nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst eine unangemessene Belastung darstellen würde, die Verwaltung zu verpflichten, jeden betroffenen Bediensteten vor Erlass jedes beschwerenden Rechtsakts anzuhören, hat es in seinem Urteil vom 28. September 2011, *AZ/Kommission* (F-26/10), entschieden, dass ein Verstoß gegen die Verteidigungsrechte nur mit Erfolg geltend gemacht werden kann, wenn die angefochtene Entscheidung am Ende eines gegen eine Person eingeleiteten Verfahrens ergeht und die Schwere der Folgen, die diese Entscheidung für die Situation dieser Person haben kann, erwiesen ist. Da ein Beförderungsverfahren nicht gegen einen Beamten eingeleitet wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst daher entschieden, dass die Verwaltung nicht verpflichtet ist, einen Beamten anzuhören, bevor sie ihn von einem Beförderungsverfahren ausschließt.

3. Diskriminierung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Februar 2011, *Barbin/Parlament* (F-68/09, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst erstmals den in Art. 1d des Statuts vorgesehenen Mechanismus der Beweislastumkehr angewandt, wonach es, wenn eine Person, die sich für benachteiligt hält, weil der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht eingehalten wurde, Tatsachen anführt, die eine Diskriminierung ihr gegenüber vermuten lassen, dem Organ obliegt, nachzuweisen, dass dieser Grundsatz nicht verletzt worden ist.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass bei der Beurteilung der Begründetheit eines Klagegrundes, mit dem eine Diskriminierung geltend gemacht wird, alle relevanten tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen sind, einschließlich der Bewertungen, die in früheren, bestandskräftig gewordenen Entscheidungen enthalten sind. Der Grundsatz, wonach eine bestandskräftige Entscheidung vom Richter nicht überprüft werden kann, nimmt diesem nicht die Möglichkeit, eine solche Entscheidung als Indiz zu berücksichtigen, das – neben anderen Indizien – geeignet ist, ein diskriminierendes Verhalten der Verwaltung nachzuweisen, da es möglich ist, dass sich eine Diskriminierung erst nach Ablauf der Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung, die lediglich Ausdruck dieser Diskriminierung ist, herausstellt.

⁶ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ebenfalls im Urteil *Barbin/Parlament* entschieden, dass die Verwaltung, wenn ein Beamter ein ihm durch das Statut zuerkanntes Recht, wie etwa das Recht auf Elternurlaub, ausübt, nicht davon ausgehen darf, dass sich die Situation dieses Beamten von der eines Beamten unterscheidet, der dieses Recht nicht in Anspruch genommen hat, da sie sonst die Wirksamkeit dieses Rechts in Frage stellen würde. Folglich darf sie ihn nicht aus diesem Grund unterschiedlich behandeln, es sei denn, diese unterschiedliche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt – insbesondere da sie sich darauf beschränkt, in dem betreffenden Zeitraum die Konsequenzen aus dem Ausfall der Arbeitsleistung des Betroffenen zu ziehen –, und die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die vorgebrachte Rechtfertigung wird strikt gewahrt.

In einem Urteil vom 27. September 2011, *Whitehead/EZB* (F-98/09), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem darauf hingewiesen, dass sich eine Person im Krankheitsurlaub nicht in der gleichen Situation befindet wie eine Person im aktiven Dienst, so dass kein allgemeiner Grundsatz die Verwaltung verpflichtet, den Zeitraum, in dem sich der Betroffene im Krankheitsurlaub befand, dadurch auszugleichen, dass sie im Rahmen der im Hinblick auf die Gewährung einer Prämie vorgenommene Bewertung seines Beitrags zu den Aufgaben seiner Dienststelle berücksichtigt, dass ihm weniger Zeit zur Verfügung stand, um zur Tätigkeit seiner Dienststelle beizutragen.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 29. Juni 2011, *Angioi u. a./Kommission* (F-7/07), entschieden, dass eine Verwaltung, die die Wahl zwischen zwei Lösungen hat, die beide zu einer Ungleichbehandlung zwischen zwei Personengruppen führen, richtig handelt, wenn sie sich für die Lösung mit der geringeren Ungleichbehandlung entscheidet.

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler

In den Urteilen vom 24. März 2011, *Canga Fano/Rat* (F-104/09, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), und vom 29. September 2011, *AJ/Kommission* (F-80/10), in denen es um Beförderungen geht, sowie im Urteil vom 29. September 2011, *Kimman/Kommission* (F-74/10), das eine Beurteilung betrifft, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass ein Beurteilungsfehler nur offensichtlich ist, wenn er sich leicht anhand der Kriterien feststellen lässt, die der Gesetzgeber für die Ausübung der Entscheidungsbefugnis der Verwaltung aufgestellt hat.

Darüber hinaus hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinen Urteilen *Kimman/Kommission* und *AJ/Kommission* entschieden, dass die Beweise, die der Kläger beibringen muss, um nachzuweisen, dass die Verwaltung bei der Beurteilung des Sachverhalts einen offensichtlichen Fehler begangen hat, der die Aufhebung einer Beförderungsentscheidung oder einer Beurteilung zu rechtfertigen vermag, ausreichend sein müssen, um die Plausibilität der von der Verwaltung vorgenommenen Bewertungen entfallen zu lassen. Daher ist ein Klagegrund, mit dem ein offensichtlicher Fehler geltend gemacht wird, zurückzuweisen, wenn die in Frage gestellte Bewertung trotz der vom Kläger vorgebrachten Beweise als zutreffend oder vertretbar angesehen werden kann.

Im Urteil vom 28. September 2011, *AC/Rat* (F-9/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit des Beurteilungsspielraums, den der Gesetzgeber der Anstellungsbehörde im Bereich von Beförderungen einräumen wollte, der Richter eine Entscheidung nicht allein deshalb aufheben kann, weil nach seiner Ansicht Tatsachen vorliegen, die begründete Zweifel an der Bewertung durch die Anstellungsbehörde aufkommen lassen. In dieser Rechtssache hat das Gericht für den öffentlichen Dienst daher entschieden, dass die Anstellungsbehörde angesichts der offenkundigen Verdienste des Klägers keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hätte, wenn sie entschieden hätte, ihn in die Gruppe der beförderten

Beamten aufzunehmen, dass aber diese Feststellung nicht bedeutet, dass die gegenteilige Entscheidung, ihn nicht zu befördern, mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet war.

Daher gilt, wenn die gerichtliche Kontrolle auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränkt ist, der Grundsatz „im Zweifel für die Verwaltung“.

5. Vertrauensschutz

Im Urteil vom 15. März 2011, *Mioni/Kommission* (F-28/10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die – auch mehrjährige – Zahlung von Geldleistungen an einen Beamten durch die Verwaltung für sich allein nicht als eine präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherung anzusehen ist, da andernfalls jede Entscheidung der Verwaltung, mit der eine dem Betroffenen ungerechtfertigt gezahlte Geldleistung für die Zukunft und unter Umständen für die Vergangenheit versagt wird, systematisch gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstieße und Art. 85 des Statuts über die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge einen großen Teil seiner praktischen Wirksamkeit verlieren würde.

6. Fürsorgepflicht

In den Urteilen vom 17. Februar 2011, *Strack/Kommission* (F-119/07), und vom 15. September 2011, *Esders/Kommission* (F-62/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verpflichtungen, die sich aus der Fürsorgepflicht ergeben, erheblich strenger sind, wenn es um die Situation eines Beamten geht, dessen physische oder psychische Gesundheit erwiesenermaßen beeinträchtigt ist. In einem solchen Fall muss die Verwaltung die Anträge des Betroffenen mit besonderer Offenheit prüfen.

Laufbahn der Beamten und sonstigen Bediensteten

1. Auswahlverfahren

In der Rechtssache, in der das bereits erwähnte Urteil *Angioi u. a./Kommission* ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwaltung, wenn dies durch dienstliche Erfordernisse oder Anforderungen der Stelle geboten ist, im Rahmen eines Einstellungsverfahrens berechtigt ist, die Sprache oder die Sprachen anzugeben, deren gründliche oder ausreichende Kenntnis verlangt wird. Auch wenn eine derartige Bedingung auf den ersten Blick eine nach dem Statut grundsätzlich verbotene Diskriminierung aufgrund der Sprache darstellt, kann sie durch ein im Rahmen der Personalpolitik verfolgtes legitimes Ziel von allgemeinem Interesse objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt sein. Die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das Personal Sprachkenntnisse besitzt, die den Sprachen der Kommunikation innerhalb des Organs entsprechen, stellt ein solches Ziel dar. Zudem steht diese Anforderung insofern in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel, als nicht Kenntnisse in mehreren Sprachen der internen Kommunikation verlangt werden.

2. Stellenausschreibung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 28. Juni 2011, *AS/Kommission* (F-55/10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union angefochten), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Übergangsbestimmungen des Anhangs XIII des Statuts, die für bestimmte Beamte der früheren Laufbahngruppen C und D Laufbahnbeschränkungen vorsehen, der Kommission nicht erlauben, ihnen allein aus diesem Grund bestimmte Stellen

vorzubehalten und damit anderen Beamten derselben Besoldungsgruppe den Zugang zu den betreffenden Stellen zu verwehren. Dass die Kommission hinsichtlich des Zugangs zu bestimmten Stellen eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Beamten, die derselben Besoldungsgruppe und derselben Funktionsgruppe angehören, beibehält, ist mit einem der Ziele der Statutsreform von 2004 nicht vereinbar, das darin besteht, die früheren Laufbahngruppen B, C und D zu einer einzigen Funktionsgruppe AST zusammenzufassen.

3. Beförderungen

a) Vergleich der Verdienste

Unter Hinweis darauf, dass die Erstellung einer Beurteilung nach Art. 43 des Statuts nur alle zwei Jahre vorgeschrieben ist und das Statut für das Beförderungsverfahren nicht die Einhaltung desselben zeitlichen Abstands vorschreibt, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 10. November 2011, *Merhzaoui/Rat* (F-18/09), entschieden, dass das Statut nicht die Möglichkeit ausschließt, eine Beförderung zu beschließen, ohne dass der Anstellungsbehörde eine kürzlich erstellte Beurteilung vorliegt.

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem bereits erwähnten Urteil *AC/Rat* entschieden, dass zwar nach Art. 45 Abs. 1 des Statuts bei der Abwägung der Verdienste in erster Linie die Beurteilungen, die Sprachkenntnisse und das Maß der vom Betroffenen getragenen Verantwortung zu berücksichtigen sind, dass jedoch die Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte nicht ausgeschlossen ist, wenn diese geeignet sind, über die Verdienste der Beamten, die für eine Beförderung in Frage kommen, Auskunft zu geben.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwaltung hinsichtlich der Bedeutung, die sie den drei genannten Kriterien jeweils zumisst, über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt, da Art. 45 Abs. 1 des Statuts eine unterschiedliche Gewichtung dieser Kriterien nicht ausschließt, wenn diese gerechtfertigt ist.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst, ebenfalls in diesem Urteil, entschieden, dass es Art. 45 des Statuts nicht zuwiderläuft, bei der Abwägung der Verdienste der Beamten nur die Sprachen zu berücksichtigen, deren Verwendung in Anbetracht der tatsächlichen Erfordernisse des Dienstes einen Mehrwert erbringt, der so bedeutend ist, dass er sich als notwendig für das gute Funktionieren des Dienstes darstellt.

b) Übernahme durch ein anderes Organ während des Beförderungsverfahrens

In den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 28. Juni 2011, *Mora Carrasco u. a./Parlament* (F-128/10), und der Beschluss vom 5. Juli 2011, *Alari/Parlament* (F-38/11), ergangen sind, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass, wenn ein Beamter im Lauf des Jahres, in dem er von einem Unionsorgan zu einem anderen wechselt, für eine Beförderung in Frage kommt, sein Stammorgan für die Entscheidung über seine Beförderung zuständig ist. Art. 45 des Statuts bestimmt nämlich, dass die Beförderung „nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen“, erfolgt. In der Praxis kann die Anstellungsbehörde jedoch nur die zurückliegenden Verdienste der Beamten vergleichen, so dass die Verdienste der übernommenen Beamten mit denen der Beamten zu vergleichen sind, die im Jahr vor der Übernahme noch Kollegen der übernommenen Beamten waren; diese Bewertung kann nur das Stammorgan sinnvoll vornehmen.

Besoldung und soziale Rechte des Beamten

1. Jahresurlaub

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Anhangs V des Statuts muss der für ein Kalenderjahr erworbene Urlaubsanspruch grundsätzlich innerhalb des betreffenden Jahres aufgebraucht werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, dass ein Beamter Anspruch auf Übertragung sämtlicher während eines Kalenderjahrs nicht in Anspruch genommener Urlaubstage auf das folgende Kalenderjahr hat, wenn er seinen Jahresurlaub aus Gründen, die auf dienstliche Erfordernisse zurückzuführen sind, nicht vollständig nehmen konnte.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88⁷, die gemäß Art. 1e Abs. 2 des Statuts auf die Organe Anwendung findet, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass auch andere Gründe, selbst wenn sie nicht auf dienstliche Erfordernisse zurückzuführen sind, die Übertragung sämtlicher nicht genommener Urlaubstage rechtfertigen können. Dies gilt insbesondere, wenn ein Beamter, der während des gesamten Kalenderjahrs oder eines Teils davon krankheitsbedingt abwesend war, seinen Urlaubsanspruch aus diesem Grund nicht wahrnehmen konnte (Urteil vom 25. Mai 2011, *Bombín Bombín/Kommission*, F-22/10).

Ebenfalls in diesem Sinne hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass einem Beamten, der durch Dienstunfähigkeit daran gehindert war, den ihm zustehenden Jahresurlaub vollständig zu nehmen, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nicht die Möglichkeit verwehrt werden kann, einen finanziellen Ausgleich für den nicht genommenen Jahresurlaub zu erhalten (Urteil vom 15. März 2011, *Strack/Kommission*).

2. Soziale Sicherheit

Im Urteil vom 28. September 2011, *Allen/Kommission* (F-23/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Anerkennung einer schweren Krankheit nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten voraussetzt, dass vier kumulative Kriterien erfüllt sind. Da diese Bestimmungen jedoch eine Wechselwirkung zwischen diesen Kriterien herstellen, ist die Beurteilung, die im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich eines dieser Kriterien vorgenommen wird, geeignet, die Beurteilung der anderen zu beeinflussen. Daher ist es möglich, dass eines dieser Kriterien bei isolierter Prüfung als nicht erfüllt erscheint, seine Prüfung im Licht der Beurteilung der anderen Kriterien jedoch zum gegenteiligen Ergebnis führt, nämlich dass es erfüllt ist. Folglich darf sich der Vertrauensarzt oder der Ärztebeirat nicht mit der Prüfung eines einzigen Kriteriums begnügen, sondern muss eine konkrete und eingehende Prüfung des Gesundheitszustands des Betroffenen vornehmen und dabei die oben genannten vier Kriterien umfassend berücksichtigen. Eine derartige Prüfung ist umso erforderlicher, als das im Bereich der Anerkennung des Vorliegens einer schweren Krankheit vorgesehene Verfahren nicht in gleichem Maße das Gleichgewicht zwischen den Parteien garantiert wie die Verfahren nach den Art. 73 (bei Berufskrankheiten und Unfällen) und 78 (bei Dienstunfähigkeit) des Statuts.

Rechte und Pflichten des Beamten

Im bereits erwähnten Urteil *AS/Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwendung von Dokumenten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zur Stützung einer Unzulässigkeitseinrede, die aus dem Fehlen des Rechtsschutzinteresses hergeleitet

⁷ Vgl. Fn. 6.

wird, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Klägerin darstellt und dass mit diesem Eingriff keines der Ziele verfolgt wird, die in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abschließend aufgeführt sind, zumal es in dem Rechtsstreit nicht um die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung medizinischer Natur ging.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Juli 2011, *V/Parlament* (F-46/09), ergangen ist, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem entschieden, dass die Übermittlung von Daten über den Gesundheitszustand einer Person, die von einem Organ erhoben worden sind, an einen Dritten, auch an ein anderes Organ, als solche einen Eingriff in das Privatleben der betreffenden Person darstellt, unabhängig von der späteren Verwendung der übermittelten Informationen. Allerdings hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Grundrechte Beschränkungen unterworfen werden können, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet. Hierbei ist auf die in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgestellten Voraussetzungen abzustellen.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat das Interesse des Parlaments, die Gewissheit zu erhalten, dass es eine Person einstellt, die fähig ist, die Tätigkeiten auszuüben, die sie ausüben soll, und die Schwere des Eingriffs in das Recht der betroffenen Person auf Achtung ihres Privatlebens gegeneinander abgewogen und entschieden, dass die Einstellungsuntersuchung zwar einem berechtigten Interesse der Unionsorgane dient, die in der Lage sein müssen, ihre Aufgabe zu erfüllen; dieses Interesse rechtfertigt es jedoch nicht, dass besonders sensible Daten wie medizinische Daten ohne Einwilligung des Betroffenen von einem Organ an ein anderes übermittelt werden.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ferner einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 45/2001⁸ festgestellt. Die betreffenden personenbezogenen Daten wurden nämlich für andere Zwecke als die, für die sie erhoben worden waren, verarbeitet, ohne dass die Änderung der Zwecke durch die internen Vorschriften der Kommission oder des Parlaments ausdrücklich erlaubt worden war. Außerdem war nicht erwiesen, dass die Übermittlung der Daten erforderlich war, um den besonderen Rechten und Pflichten des Parlaments auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nachzukommen, da das Parlament die Klägerin hätte bitten können, bestimmte Angaben zu ihrer Krankheitsgeschichte zu machen, oder die erforderlichen Untersuchungen durch seine eigenen Dienststellen hätte durchführen lassen können.

Vertragliche Rechtsstreitigkeiten

1. Aufnahme eines zweiten Zusatzes in einen befristeten Vertrag, der unter Art. 2 Buchst. a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BSB) fällt

In der Rechtssache, in der das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. April 2011, *Scheefer/Parlament* (F-105/09), ergangen ist, war die Klägerin als Bedienstete auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB eingestellt worden. Dieses Beschäftigungsverhältnis wurde durch einen ersten Zusatz verlängert und dann durch einen zweiten Zusatz, der den ersten „auf[hob] und ersetzt[e]“ und durch den das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin um einen erneuten befristeten Zeitraum verlängert wurde. Art. 8 Abs. 1 der BSB sieht jedoch vor, dass das Beschäftigungsverhältnis

⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

eines der in Art. 2 Buchst. a der BSB genannten Bediensteten auf Zeit höchstens einmal auf bestimmte Dauer verlängert werden kann und „[j]ede weitere Verlängerung dieses Beschäftigungsverhältnisses ... auf unbestimmte Dauer [gilt]“.

Zunächst hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Licht der Richtlinie 1999/70⁹ und der Bestimmungen der in ihrem Anhang enthaltenen Rahmenvereinbarung entschieden, dass der oben genannte Art. 8 Abs. 1 der BSB im Sinne eines weiten Geltungsbereichs auszulegen und streng anzuwenden ist. Auf dieser Grundlage war der Vertrag der Klägerin nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst als zweimal verlängert anzusehen, und zwar unabhängig von der im zweiten Zusatz verwendeten Formulierung. Daher gelangte das Gericht für den öffentlichen Dienst zu dem Ergebnis, dass dieser Zusatz allein aufgrund des Willens des Gesetzgebers von Rechts wegen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umzudeuten war und der darin festgelegte Ablauftermin nicht zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin führen konnte.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Entscheidung, mit der „bestätigt“ wurde, dass der Vertrag zu dem im zweiten Zusatz festgelegten Ablauftermin enden werde, eine qualifizierte Änderung der Rechtslage der Klägerin, wie sie sich aus Art. 8 Abs. 1 der BSB ergab, bewirkte und eine beschwerende Maßnahme darstellte, die unter Verstoß gegen diese Bestimmung erlassen worden war.

2. Abschluss eines unbefristeten Vertrags, der eine Auflösungsklausel für den Fall des Nichtbestehens eines Auswahlverfahrens enthält

Im bereits erwähnten Urteil *Bennett u. a./HABM* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass eine Klausel, nach der ein Vertrag aufgelöst werden kann, wenn der betroffene Bedienstete nicht in eine nach Abschluss eines allgemeinen Auswahlverfahrens aufgestellte Reserveliste aufgenommen wird, es nicht erlaubt, diesen Vertrag als unbefristet einzustufen, da die Laufzeit eines Vertrags – wie sich aus Paragraph 3 Nr. 1 der mit der Richtlinie 1999/70 durchgeführten Rahmenvereinbarung ergibt – nicht nur durch „das Erreichen eines bestimmten Datums“, sondern auch durch „die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses“, wie der Aufstellung einer Reserveliste, festgelegt werden kann.

3. Nichtverlängerung eines Vertrags

In seinem Beschluss vom 15. April 2011, *Daake/HABM* (F-72/09 und F-17/10), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass zwar ein Schreiben, in dem lediglich auf die in einem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt seiner Beendigung hingewiesen wird und das bezüglich dieser Bestimmungen nichts Neues enthält, keine beschwerende Maßnahme darstellt, dass jedoch die Entscheidung, einen verlängerbaren Vertrag nicht zu verlängern, eine von dem fraglichen Vertrag verschiedene beschwerende Maßnahme darstellt und Gegenstand einer Klage sein kann. Denn eine solche Entscheidung, die infolge einer Neubewertung des dienstlichen Interesses und der Situation des Betroffenen ergeht, enthält gegenüber dem ursprünglichen Vertrag etwas Neues und bestätigt diesen daher nicht lediglich.

⁹ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Außervertragliche Haftung der Organe

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat die Rechtsprechung, wonach die Haftung für einen Schaden zu teilen ist, wenn dieser zugleich durch ein Verschulden eines Organs und durch das Verschulden des Opfers herbeigeführt wurde, auf den Fall erstreckt, dass ein Teilverschulden eines Organs und eines Dritten vorliegt (Urteil *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission*).